

**Stellungnahme**  
der  
**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit  
Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**  
**(BAG SELBSTHILFE)**  
zum  
**Referentenentwurf**  
**eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei  
Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen**

Als Dachverband von 117 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE den vorliegenden Referentenentwurf, soweit damit die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 24.07.2018 (Az.: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) umgesetzt wird, Fixierungen von zwangseingewiesenen Psychiatriepatienten nur als letztes Mittel zuzulassen und sie an konkrete Voraussetzungen zu binden. Der Entwurf ist jedoch im Hinblick auf den vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellten Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.v.m. Art. 104 GG), der mit einer Fixierung verbunden ist, unzureichend, wenn es um die Rahmenbedingungen und Grenzen geht, innerhalb derer ein solcher Eingriff gerechtfertigt ist.

Die verfassungsgerichtliche Anordnung, dass die 5-Punkt- sowie die 7-Punkt-Fixierung von zwangseingewiesenen Psychatriepatienten zumindest dann von einem Richter zu genehmigen ist, wenn sie länger als eine halbe Stunde andauert, ist für sich genommen positiv zu bewerten. Vor allem ist zu begrüßen, dass derartige freiheitsentziehende Maßnahmen nicht länger mit dem Argument der Personalknappheit in den betreffenden Kliniken und Einrichtungen gerechtfertigt werden können. Sie ist auch insoweit begrüßenswert, als im Falle einer Fixierung eine Eins-zu-Eins-Bereuung durch qualifiziertes Pflegepersonal sicherzustellen ist, dass ein entsprechender richterlicher Bereitschaftsdienst einzurichten ist und die betreffenden Patienten auf ihre Rechte hinzuweisen sind.

Der Referentenentwurf lässt jedoch hinreichend klare Regelungen vermissen, anhand derer festgestellt werden kann, wann eine Fixierung als zulässig zu erachten ist. So fehlt es nach Auffassung der BAG SELBSTHILFE an der hinreichend deutlichen Klarstellung, dass eine Fesselung nur der Gefahrenabwehr dienen darf und eine solche Gefährdung der eigenen Person oder anderer konkret erkennbar sein und unmittelbar bevorstehen muss. Nur dann kann sie als Ultima Ratio betrachtet werden, wie es auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung hervorgehoben hat. Die vorgesehene Formulierung in § 127 StVollzG erscheint insoweit jedoch unzureichend, denn sie definiert weder, was unter einer „drohenden gewichtigen Gesundheitsschädigung“ noch was unter einer „absehbar kurzfristigen Fixierung“ zu verstehen ist. Im Übrigen ist mit der eingeräumten Möglichkeit, dass nicht nur die Anstaltsleitung, sondern auch andere Bedienstete eine Fixierung anordnen können, die Gefahr verbunden, dass im Rahmen eines üblichen und hektischen Arbeitsalltags in einer Anstalt bzw. Einrichtung eben doch eine - wenn auch nur kurzfristige - Fesselung vorgenommen wird, die dann nicht der Gefahrenabwehr dient, sondern nur Freiräume für Pflegekräfte und andere Beschäftigte schaffen soll. Auch werden wiederholte kurzfristige Fixierungen einer Person, die zwar von Unterbrechungen begleitet werden, im Ergebnis aber eine lang andauernde Fesselung darstellen, nicht hinreichend deutlich ausgeschlossen.

Gleichzeitig erscheinen nach wie vor die eingeräumten Rechte des betroffenen Patienten unzureichend und vor allem nur bedingt durchsetzbar. Denn es ist kaum vorstellbar, dass Ärzte und das weitere Personal einer Einrichtung im Rahmen der

erforderlichen Dokumentation oder im Hinblick auf die Feststellung der Notwendigkeit einer Fixierung sich selbst oder Kolleginnen und Kollegen belasten. Der insoweit beweispflichtige Patient dürfte im Regelfall das Nachsehen haben. Außerdem dürfte auch der im Nachhinein zu erfolgende Hinweis, dass die erfolgte Maßnahme beim zuständigen Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann, kaum geeignet sein, einen etwaigen Verstoß sachgerecht und mit Konsequenzen für die Zukunft zu ahnden.

Ausdrücklich zu kritisieren ist abschließend die Einräumung einer Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf von gerade einmal einer Woche. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zur besonderen Eile bei der gesetzlichen Umsetzung verpflichtet hat - immerhin handelt es sich, wie das Bundesverfassungsgericht betont hat, bei einer derartigen staatlichen Freiheitsentziehung um die schwerste Form der Freiheitsbeschränkung, und dies gebietet unzweifelhaft ein rasches gesetzliches Handeln -, so schränkt dies aber nicht die Verpflichtung des Gesetzgebers zu hinreichender Partizipation der Betroffenen und ihrer Verbände nach der UN-Behindertenrechtskonvention ein. Immerhin ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits im Sommer 2018 ergangen, so dass es durchaus möglich gewesen wäre, zu einem früheren Zeitpunkt die Betroffenenverbände zu beteiligen, und sei es durch Ermöglichung einer Stellungnahme bereits zum vorausgehenden Arbeitsentwurf. Selbsthilfeorganisationen wie die Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE werden vorrangig oder sogar ausschließlich durch ehrenamtliche Kräfte geleitet, die oft nur zeitlich begrenzt für ihre Organisation zur Verfügung stehen können. Im Übrigen müssen aufgrund der spezifischen Vereinsstrukturen (Bundes-, Landes-, Regionalebene) längere Zeiten für die innerverbandliche Kommunikation und Meinungsbildung eingeräumt werden, und schließlich sind auch die krankheits- bzw. behinderungsbedingten Einschränkungen beim einzelnen Betroffenen zu berücksichtigen, die einer schnellen Bearbeitung eines Vorgangs oft entgegenstehen. Zusätzlich irritierend ist, dass das Gesetz den Titel „Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen“ trägt, die das Augenmerk auf Maßnahmen im Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs lenken, dass es aber auch für Fälle der

freiheitsentziehenden Fixierung von Personen gelten soll, die nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker betroffen sind. Aufgrund der Überschrift haben sich manche Organisationen von dem Referentenentwurf gar nicht tangiert gefühlt und daher eine nähere Betrachtung und Analyse unterlassen. Auch insoweit wäre eine größere Genauigkeit und Klarheit wünschenswert gewesen.

*Düsseldorf, den 01.03.2019*